

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 23. Februar 1995

6. Stück

6. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Wien

6.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Wien

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesetzblatt der Stadt Wien, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1945, wird kundgemacht:

1. In dem am 28. Februar 1992 ausgegebenen 7. Stück des Landesgesetzblattes für Wien des Jahrganges 1992, beinhaltend die Kundmachung betreffend die Aufhebung des § 69 Abs. 1 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Novelle LGBl. für Wien Nr. 28/1987 als verfassungswidrig durch den Verfassungsgerichtshof, ist auf Seite 17 in der rechten Spalte im Abs. 1 anstelle von „LGBl. für Wien Nr. 28/1967“ das Zitat „LGBl. für Wien Nr. 28/1987“ zu setzen.

2. In dem am 10. Februar 1993 ausgegebenen 17. Stück des Landesgesetzblattes für Wien des Jahrganges 1993, beinhaltend das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz), ist auf Seite 57 in der linken Spalte unter dem Titel des Gesetzes die Promulgationsklausel „Der Wiener Landtag hat beschlossen:“ einzufügen.

3. In dem am 17. November 1994 ausgegebenen 52. Stück des Landesgesetzblattes für Wien des Jahrganges 1994, beinhaltend die Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der die Dienstordnung 1966 wiederverlautbart wird, ist auf Seite 279 in der Überschrift der Tabelle anstelle von „Senate der Disziplinarkommission“ die Wortfolge „Senate der Disziplinaroberkommission“ zu setzen.

Der Landeshauptmann:
Häupl